

Aufnahmeantrag / Membership application

in den gemeinnützigen ReUse e.V. / in the charitable ReUse association

➔ Ich möchte **Mitglied** im gemeinnützigen ReUse e.V. werden und beantrage die Mitgliedschaft als
I would like to become a **member** in the ReUse association and apply for the membership as:

- ermäßigtes Mitglied / reduced membership** 5,- € Studenten / students
- normales Mitglied / normal membership** 15,- € Privatpersonen & Firmen bis 9 Mitarbeitern / until 9 employees
 35,- € bis zu 49 Mitarbeitern / until 49 employees
 100,- € ab 50 Mitarbeitern / from 50 employees
- gegenseitiges Mitglied / mutual membership** (kostenlos; ReUse e.V. wird Mitglied in der anderen Organisation
for free; ReUse association becomes membership in the other organisation)

(Monatsbeträge / monthly amount)

Titel / title _____

Vorname, Name / first name, last name _____

Geburtsdatum / date of birth _____

Firmenname / organisation _____

Firmengründung / company foundation _____

Anzahl Mitarbeiter / number of employee _____

Ansprechpartner / contact person _____

Strasse, Hausnummer / adress _____

PLZ, Ort / ZIP, city, country _____

eMail / eMail _____

www – Internet / website _____

Telefon / telephone _____

Handy / mobile number _____

Fax / fax _____

Profil, Tätigkeit / profile, activity _____

➔ Ich unterstütze ReUse e.V., weil _____
I support ReUse association, because _____

➔ Ich bin in anderen Vereinen Mitglied _____
I am a member in other associations: _____

➔ Wie sind Sie auf ReUse e.V. aufmerksam geworden _____
How did you get to know about ReUse association? _____

Ich möchte die Prüfsiegel vom ReUse e.V. verwenden / I want to use test seals from ReUse association

Ich möchte auf der ReUse - Website vertreten sein / I would like to be represented on the ReUse - Website

Ich möchte eine Domain über ReUse beantragen (monatlich ab 3,- €) / I would like to get a domain by ReUse (from monthly 3,- €)

Der Verein wird sich mit Ihnen nach Erhalt des Antragsformulars in Verbindung setzen. Mitgliedschaften beginnen immer zum 1. des folgenden Monats der Antragsstellung. Firmen, Institutionen und Organisationen benennen einen Ansprechpartner für ReUse e.V.; Anteilseigner oder Unterorganisationen jedweder Art werden nicht automatisch Mitglied bei ReUse. Andere Mitglieder dürfen meine Daten erhalten. / The association will get in contact with you on receipt of the application form. Membership always begins by the 1. of the month following the ANTRAG. Companies, institutions and organisations appoint a person in charge for ReUse association; shareholders or subsidiary organizations do not automatically become a member of ReUse. Other members are allowed to become my data.

Ort, Datum / city, date

Unterschrift / signature

Stempel / stamp

Mitgliedsnummer, Mitglied ab

Geschäftsordnung

Fassung vom 27.06.2015

§ 1. Kooperationspartner

1. Kooperationspartner schließen mit dem ReUse-Verein einen Kooperationsvertrag, indem festgehalten wird, welche speziellen Aufgaben beide gemeinsam bearbeiten wollen. Inhalt ist die gemeinsame Arbeitsweise und das Ziel, das beide Kooperationspartner erreichen wollen.
2. Kooperationspartner haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, insbesondere haben sie bei Versammlungen ein Stimmrecht.
3. Ist ein Kooperationspartner ein Verein, werden beide als Mitglied des anderen aufgenommen (gegenseitige Mitgliedschaft), jedoch werden die Mitgliedsbeiträge jedem Mitglied dauerhaft erlassen.
4. Die Kooperationspartner zeigen Ihre Kooperation nach außen mindestens durch eine gegenseitige Verlinkung ihrer Websites. Andere Maßnahmen sind willkommen.

§ 2. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Bewerber stellt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins und füllt den Informationsbogen des Vereins vollständig aus. Die Informationen werden jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.
2. Handelt es sich bei Mitgliedern um juristische Personen, ist im Mitgliedsantrag ein Vertreter anzugeben. Der Vertreter ist in der Lage, Entscheidungen, Absprachen und Zusagen mit dem Verein, seinen Mitgliedern bzw. Dritten gegenüber verbindlich zu treffen und er nimmt das Stimmrecht wahr. Der Vertreter kann einen Stellvertreter aus der juristischen Person benennen. Nimmt der Vertreter nicht an der Versammlung teil, nimmt der Stellvertreter alle Rechte wahr. Ist der Vertreter und der Stellvertreter auf der Versammlung anwesend, hat der Vertreter alle Rechte wahrzunehmen. Ist weder der Vertreter noch der Stellvertreter bei einer Versammlung anwesend, kann sich die juristische Person nur durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.
3. Bei Bedarf wird der Bewerber zu einer Vorstandssitzung eingeladen, um sich zu präsentieren. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
4. Gegen die Aufnahme eines Bewerbers kann ein Mitglied Einspruch einlegen. Dieser wird bei der darauffolgenden Vorstandssitzung mit dem Einspruch erhebend diskutiert. Kann keine Klärung herbeigeführt werden, ist der Einspruch von der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zur Klärung gilt das neue Mitglied als vollständiges Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.

§ 3. Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht und haben die Pflicht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Mitglieder sind antragsberechtigt und können Themen auf die Tagesordnung stellen lassen. Über die jeweilige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung zum Versammlungszeitpunkt.
3. Sind stimmberechtigte Mitglieder am Termin zur Mitgliederversammlung verhindert, können sie ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mit der Vertretung schriftlich beauftragen. Das vertretene Mitglied wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei sämtlichen Abstimmungen berücksichtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf höchstens vier andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
4. Hat das ordentliche Mitglied dreimal hintereinander nicht an Mitgliederversammlungen teilgenommen oder sich vertreten lassen, kann vom Vorstand festgestellt werden, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Der Vorstand kann in diesem Fall § 4 Abs. 5 (Ausschluss) der Vereinssatzung anwenden.

§ 4. Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder fördern den Verein immateriell und nehmen sich der ideellen Zielsetzung lt. § 2 der Vereinssatzung an. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand des Vereins juristischen und natürlichen Personen angetragen, die sich um die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Von Ehrenmitgliedern wird der Verein von sich aus keinen Beitrag verlangen.
2. Ein Stimmrecht wird nicht verliehen, jedoch ist es möglich, beratend an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird für fünf Jahre verliehen und beginnt am 1. Januar des nächsten Jahres. Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft beliebig um neue fünf Jahre verlängern.
4. Bestehende unbefristete Ehrenmitgliedschaften werden befristet. Der Vorstand hat bis zum 1.01.2016 zu entscheiden, ob diese nach § 4 Abs. 3 ausdrücklich verlängert werden.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

1. Es werden folgende Beiträge erhoben:
 - a. monatlich einen Mindestbeitrag von 5,- € entrichten Personen mit geringfügigem Einkommen
 - b. monatlich 15,- € entrichten natürliche Personen, freiberuflich und selbständig tätige Personen sowie juristische Personen und Kleinst-Unternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern
 - c. monatlich 35,- € entrichten juristische Personen und Klein- bis Mittelständische Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeitern
 - d. monatlich 100,- € entrichten juristische Personen und größere Unternehmen mit 50 und mehr Mitarbeitern
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich in einem Betrag fällig.
3. Ein Mitglied kann beim Vorstand die monatliche Zahlung mindestens in der Höhe seines Monatsbeitrages beantragen. Die monatliche Zahlungsweise ist nur in Ausnahmefällen zu gewähren.
4. Mitgliedsbeiträge können bis zum Ende des Geltungszeitraumes gestundet werden. Stehen Mitgliedsbeiträge aus, stellt der Vorstand fest, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Der Vorstand kann in diesem Fall § 4 Abs. 5 (Ausschluss) der Vereinssatzung anwenden.
5. Mit Vorstandsbeschluss kann auf Antrag des Mitglieds ein offener Jahresbeitrag erlassen oder ermäßigt werden.
6. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 6. Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren sind in Höhe von 90,- € zu entrichten. Der Vorstand kann mit Vorstandsbeschluss die Aufnahmegebühr erlassen oder mit Gegenleistungen verrechnen.

§ 7. Publizität

1. Das Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft zum ReUse-Verein in geeigneter Weise nach außen deutlich zu machen. Eine Verpflichtung besteht nicht.
2. Erwünscht ist, das Logo und / oder den Hinweisertext 'ReUse-Computer e.V.' bzw. 'ReUse-Verein' bzw. 'ReUse e.V.' in Schriftart 'Agency FB' auf Briefpapier oder anderen schriftlichen oder elektronischen Dokumenten zu verwenden. Gleiches gilt für Kooperationspartner.
3. Das ReUse-Computer - Logo wurde durch die TU Berlin als geschütztes Warenzeichen eingetragen und vom ReUse e.V. ausschließlich übernommen. Die Verwendung und Weiterentwicklung obliegt dem ReUseVerein. Der ReUse-Verein hat die nachfolgenden Varianten als Warenzeichen eintragen lassen. Eine Nutzung der eingetragenen Warenzeichen, welche über die in Abs. 1 und 2 genannte hinausgeht, muss vom Vorstand genehmigt werden.
4. Die alten Wort-Bild-Marken behalten ihre Gültigkeit und werden zur Wahrung der Rechte wie neue Wort-Bild-Marken behandelt.



§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal vier ordentlichen Mitgliedern und dem Schatzmeister als Finanzvorstand.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag von Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Liste der in Vorschlag gebrachten Kandidaten für Vorstand, Schatzmeister und Kassenprüfer wird ggf. mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt. Sie kann auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitgliedes und nach Zustimmung des Kandidaten in der Mitgliederversammlung erweitert werden. Die Kandidaten haben Gelegenheit, sich in der Mitgliederversammlung vorzustellen, bei einer Wiederwahl hinsichtlich ihrer Tätigkeit aus der abgelaufenen Amtszeit zu berichten, im Übrigen ihre Vorstellungen zur Tätigkeit in der bevorstehenden Amtszeit darzulegen.
3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder, der Schatzmeister und der Kassenprüfer werden jeweils in einem geheimen Wahlgang gewählt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder haben die Mitglieder so viel Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
4. Zuerst ist der Schatzmeister, dann die Vorstandsmitglieder und als letztes der Kassenprüfer zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
5. Die Vorstandsmitglieder wählen im Anschluss an die Vorstandswahlen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.

§ 9. Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
2. Die Sitzungen des Vorstandes und seine Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
3. Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Widerspricht ein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren oder kommt eine einheitliche Meinung des Vorstandes nicht zustande, so ist die Beschlussfassung auf der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen.
4. Erweiterte Vorstandssitzungen sind als 'öffentlich' gekennzeichnete Sitzungen, wobei alle Mitglieder des Vereins an der Sitzung teilnehmen können. Bei Abstimmungen werden nur die Stimmen des Vorstandes gezählt.

§ 10. Arbeitskreise

1. Ein Arbeitskreis kann eingerichtet werden wenn
 - a. mindestens drei Mitglieder ein Thema gemeinsam bearbeiten möchten und
 - b. eine ausführliche Themenbeschreibung gegeben wird
 - c. welche Ziele damit erreicht werden sollen und
 - d. ein Arbeitskreissprecher ernannt wird und
 - e. die mitarbeitenden Mitglieder benannt werden und
 - f. die Gründung des neuen Arbeitskreises beim Vorstand beantragt wird.

Der Vorstand entscheidet auf der nächsten Vorstandssitzung über den Antrag.

2. Der Arbeitskreissprecher hat dem Vorstand nach jeder Arbeitskreissitzung mindestens aber halbjährlich Bericht zu erstatten.
3. Die Sitzungstermine des Arbeitskreises sind allen Mitgliedern vom Arbeitskreissprecher bekannt zu machen. Über jede Arbeitskreissitzung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind dem Vorstand und den Arbeitskreismitgliedern umgehend zuzustellen.
4. Arbeitskreise bleiben so lange bestehen, bis der Arbeitskreissprecher die Erledigung des Themas dem Vorstand bekannt gibt. Die Arbeitsergebnisse werden dem Vorstand übergeben. Der Vorstand löst daraufhin den Arbeitskreis auf.
5. Der Vorstand kann einen Arbeitskreis schließen, wenn nach Verlauf von zwei Jahren keine Arbeitskreissitzung mehr stattgefunden hat.
6. Während der Arbeit des Arbeitskreises oder nach Arbeitskreisauflösung soll mindestens eine Veröffentlichung (Artikel, Vorträge, Seminare, etc.) stattfinden.
7. Benötigt der Arbeitskreis Ressourcen vom Verein, sind diese beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet auf der nächsten Vorstandssitzung über den Antrag.
8. Arbeitskreise sind unabhängig von einer Wahlperiode des Vorstandes.
9. Jedes Mitglied kann an allen Arbeitskreisen teilnehmen und sich zu den jeweiligen Themen äußern.

§ 11. Qualitätssicherung

Mitglieder und Kooperationspartner haben die Qualitätsstandards vom ReUse-Verein einzuhalten. Es werden Informationen und Verfahren zur Verfügung gestellt, die die Qualitätsstandards gewährleisten. Die Beschreibung der Qualitätsstandards wird in 'Qualitätsstandards – Dienstleistungen und Angebote für Mitglieder und Partner' definiert.

§ 12. Spender

Der ReUse-Verein nimmt Geldspenden in jeder Höhe und gebrauchsfähige Sachspenden von jeder natürlichen oder juristischen Person entgegen. Ab einer Spende im Wert von 100,- € kann der Spender von ReUse e.V. öffentlich genannt werden. Gleichfalls erhält der Spender auf Wunsch eine Urkunde, mit der die Spende dokumentiert wird. Bei bestehender Gemeinnützigkeit kann eine Spendenquittung über den Wert der Spende ausgestellt werden.

Vereinsatzung

Fassung vom 4.03.2014

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reuse“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Der Verein ist auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes, Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit tätig, fördert die Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Wiederverwendung von elektrischen und elektronischen Produkten, unterstützt die Herstellung netzwerkbasierter Kooperationsstrukturen, informiert die Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten und beteiligt sich an wissenschaftlichen Forschungsprojekten. Der Verein ist damit gemeinnützig.
2. Der Verein bezweckt die Förderung
 - a) der ökologischen Kreislaufwirtschaft insbesondere durch Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit in Form einer Wiederverwendung von Produkten bei Unternehmen, Kommunen und Ländern sowie bei Privatpersonen und deren Organisationen lt. § 52 Abs. 2 Punkt 8 der Abgabenordnung vom 22.07.2009
 - b) der Aus- und Weiterbildung sowie der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Wiederverwendung und Ressourcenschonung lt. § 52 Abs. 2 Punkt 7 der Abgabenordnung vom 22.07.2009
 - c) von Wissenschaft und Forschung zur Ergründung von Methoden zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung lt. § 52 Abs. 2 Punkt 1 der Abgabenordnung vom 22.07.2009
 - d) der Lösung in Abhandlungen von wirtschaftlichen Modellen, naturwissenschaftlichen und rechtlich / organisatorischen Aufgabenstellungen der ökologischen Kreislaufwirtschaft
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Wissens- und Erfahrungsaustausch über die Praxis der Abfallvermeidung sowie Anwendung der Wiederverwendung, bei der Sammlung, der Verwertung, des Transportes und der Behandlung von Produkten aus Industrie, Gewerbe und Haushalt
 - b) Unterstützung und Projektbeantragung bzw. -mitarbeit bei Forschung, Entwicklung und wissenschaftlichen Untersuchungen auf den genannten Gebieten
 - c) Initiierung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendlichen- und Erwachsenenbildung zur Förderung umweltgerechten Umgangs vor allem mit elektrischen und elektronischen Produkten
 - d) Unterstützung netzwerkbasierter Kooperationsstrukturen und Projekte
 - e) die Beratung von Verbrauchern zu einer energie- und ressourcensparenden Inanspruchnahme von elektrischen und elektronischen Produkten mittels persönlicher Gespräche, der Unterhaltung einer Hotline, Veröffentlichungen im Web und anderer Medien sowie andere Kommunikationsmaßnahmen
 - f) Förderung der Verbreitung von neuen Forschungsergebnissen, technischen Entwicklungen, Analyse- und Behandlungsmethoden und -vorschriften sowie deren praktische Anwendung durch Veröffentlichungen
 - g) Entwicklung von Vorschlägen und Initiativen zur Lösung von Problemen der ökologischen Kreislaufwirtschaft
 - h) Veranstaltung von Messen, wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren, Workshops, Schulungen, Vorträgen und Ausstellungen, die Mitwirkung bei regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen, die die Förderung einer umweltschonenden und nachhaltigen Wirtschaftsweise zum Ziel haben, sowie Information der Öffentlichkeit und Herausgabe von Publikationen
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3. Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 dieser Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.
3. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder haften nicht persönlich für den Verein.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird bekundet durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Aufgenommene Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr.
 - a) Folgende Beitragsklassifizierungen werden unterschieden:
 - Personen mit geringfügigem Einkommen
 - Natürliche Personen, freiberuflich und selbstständig tätige Personen sowie juristische Personen und Kleinst-Unternehmen
 - Juristische Personen und Klein- bis Mittelständische Unternehmen
 - Juristische Personen und größere Unternehmen
 - b) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen auf die Zahlung von Beiträgen zu verzichten, Beiträge zu stunden, einen höheren Einzelmitgliedsbeitrag festzusetzen, oder andere Zahlungsmodalitäten mit einem Mitglied zu vereinbaren. Einzelheiten zum Beitrittsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
 - c) Beitragsfestlegungen in Abs. 3.a) bis 3.b) werden in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch den Tod eines Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung und durch Ausschluss. Das Ende der Mitgliedschaft bewirkt den sofortigen Verlust bekleideter Ämter nach Zugang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge bleiben im Vereinsvermögen, offene Ansprüche bleiben bis zum Ausgleich bestehen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen

den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Das Mitglied ist zu diesem Tagesordnungspunkt der Versammlung einzuladen und anzuhören. Der Rechtsweg steht offen.

§ 5. Technischen Universität Berlin

Als Projektträgerin des BMB+F geförderten Projektes „Wieder- und Weiterverwendung gebrauchter Elektronikgeräte“ und Eigentümerin der daraus gewonnenen Forschungsergebnisse wird der Technischen Universität Berlin – Zentraleinrichtung Kooperation / Kontakt- und Beratungsstelle für Umweltfragen (kubus) ein Sonderstatus insofern eingeräumt, als dass dadurch dem Verein die kostenfreie sowohl räumlich, als auch zeitlich unbefristete Nutzung aller Projekt- und Forschungsergebnisse ermöglicht wird. Dieser Sonderstatus beinhaltet die beitragsfreie Mitgliedschaft. Näheres wird in einem separaten Vertrag geregelt.

§ 6. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes oder der Mitgliederversammlung berufen werden. Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat jeweils 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Bestimmung des jeweiligen Versammlungsleiters
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl und Abwahl des Schatzmeisters
 - d) Wahl und Abwahl des Kassenprüfers
 - e) Einzelentscheidung bei Mitgliedsausschluss
 - f) Beratung über zukünftige Arbeitsthemen
 - g) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - h) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - j) Beschlussfassung über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung dazu muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen. Im Übrigen ist der Ablauf wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins muss ausdrücklich in der Einladung hingewiesen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmenanzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder ein Drittel oder mehr der stimmberechtigten Gesamtmitgliederanzahl beträgt.
6. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die mit Frist von einer Woche zugestellt wird, ausdrücklich hinzuweisen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, soweit sich aus der Satzung und aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Verlangt die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstandes eine geheime Abstimmung, so muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
9. Die Abwahl des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit.

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern und dem Schatzmeister (Finanzvorstand). Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung der neuen Personen im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, wird bis zur Neuwahl vom Vorstand ein kommissarischer Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bestellt. Ebenso wird verfahren, wenn der Schatzmeister oder der Kassenprüfer ausscheidet.
4. Die Vorstandsmitglieder, Schatzmeister und Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit der Geschäftsleitung beauftragen. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist zuständig für die Organisation und Verwaltung des Vereins. Er beschließt über Mitgliedschaften, entwirft den Haushalts- und Finanzplan und entscheidet über kostenrelevante Verpflichtungen des Vereins. Der Vorstand setzt sich inhaltlich mit den Themen aus § 2 auseinander und bereitet die Tätigkeiten dafür selbst vor oder beauftragt damit andere Mitglieder oder Arbeitskreise.
6. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch den Vorstandsvorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9. Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.